
838/A XXIV. GP

Eingebracht am 22.10.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Werner Herbert, Mario Kunasek, Christian Lausch
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 - GehG), BGBl. Nr. 54/1956, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 - GehG), BGBl. Nr. 54/1956, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 - GehG), BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgestz BGBl. I Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

§ 83c. wird wie folgt geändert:

„§ 83c. Dem Beamten des Exekutivdienstes, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, Abs.2 und Abs. 3 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1992, erfüllt, kann, wenn eine gerichtliche Entscheidung über den geltend gemachten Schmerzensgeldbetrag nicht zulässig ist oder nicht erfolgen kann, eine einmalige Geldaushilfe bis zur Höhe des vierfachen Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung gewährt werden. Abweichend von § 1 gilt dies auch für im Exekutivdienst verwendete Vertragsbedienstete.“

Begründung

Der § 83c Gehaltsgesetz (Gehaltsgesetz 1956 – GehG) regelt derzeit die Bevorschussung von Schmerzensgeldforderungen in Form von einmaligen Geldaushilfen unter den *Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des Abs. 2 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1992*, wenn eine gerichtliche Entscheidung über den geltend gemachten Schmerzensgeldbetrag nicht zulässig ist oder nicht erfolgen kann. Von dieser Regelung derzeit nicht umfasst sind Dienst- und Arbeitsunfälle im Sinne des *§ 4 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1992*. In der Vergangenheit kam es im Bereich der Exekutive wiederholt zu mitunter schweren Verletzungen bei Dienst- und Arbeitsunfällen im Zuge der dienstlich angeordneten berufsbegleitenden Aus-, Fort- und Weiterbildung. Aufgrund der gegenwärtig vorliegenden rechtlichen Situation hat ein Exekutivbeamter keinerlei Anspruch auf die durch die Verletzung(-en) hervorgerufenen Heilungskosten bzw. ein Recht auf einen Arbeitsplatz, der der Verminderung seiner Erwerbstätigkeit entspricht.

Dies stellt insofern eine soziale Ungerechtigkeit dar, da der Exekutivbeamte diese Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht aus freiem Entschluss besucht („erlaubtes Risiko“), sondern er dazu verpflichtet wird. Weigert sich ein Beamter an diesen Ausbildungen teilzunehmen, können ihm daraus dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen erwachsen.

Aus diesen Gründen erscheint im Sinne einer umfassenden arbeitsrechtlichen Absicherung der Exekutivbeamten bei etwaigen Verletzungsfällen im Zuge der dienstlich angeordneten berufsbegleitenden Aus-, Fort- und Weiterbildung eine Erweiterung der derzeit gesetzlichen Bestimmungen dringend geboten.

In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Verfassungsausschuss ersucht.